

Anlage zur Urkundenrollennummer: **12 F 1876**

## **B e s c h e i n i g u n g**

**gemäß § 54 GmbHG**

Hiermit bescheinige ich, der Notar

**Reimer Friccius**

mit dem Amtssitz in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald,  
R.-Breitscheid-Str. 11

gemäß § 54 Absatz 1 Satz 2 GmbH Gesetz, dass die geänderten Bestimmungen des beigefügten Gesellschaftsvertrages der im Handelsregister Stralsund eingetragenen Gesellschaft:

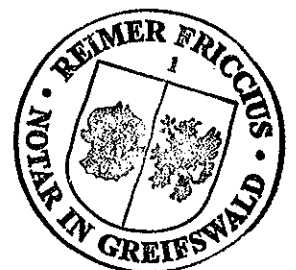
**NBS-Norddeutsche Gesellschaft für Bildung und Soziales gGmbH**  
**HR(B) 683**

mit dem am 18. Dezember 2012 zu meinem Protokoll gefassten Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die übrigen, unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der Firma übereinstimmen.

Greifswald, den 19. Dezember 2012



Friccius, Notar



# **Gesellschaftsvertrag**

## **§ 1 Firma und Sitz**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet

**NBS – Norddeutsche Gesellschaft für Bildung und Soziales  
gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung**

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Greifswald.

## **§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere die Förderung junger Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung, mit dem Ziel, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung des Wohlfahrtswesens. Dies drückt sich aus in der Förderung von Behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen im Bereich der Bildung, um auch sie schulisch, beruflich und sozial zu integrieren.
- (3) Der Gesellschaftszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb von stationären, teilstationären und ambulanten Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe gem. SGB VIII (u.a. Kinder- und Jugendheime, Beratungsstellen und -dienste), Heimeinrichtungen der Eingliederungshilfe gem. SGB XII sowie dem Betrieb von Aus- und Fortbildungseinrichtungen und der Durchführung von Lehrgängen.
- (4) Zweck der Gesellschaft ist ferner die Beschaffung von Mitteln nach § 58 Nr. 1 AO für die dem Unternehmensverbund Diakoniewerk Greifswald gemeinnützige GmbH, Greifswald, zugehörigen steuerbegünstigten Gesellschaften zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke.
- (5) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen, die der Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszweckes dienen. Sie kann insbesondere weitere Einrichtungen oder steuerbegünstigte Gesellschaften gründen oder sich an ihnen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Mittelübertragungen im Sinne von § 58 Nr. 1 AO und § 58 Nr. 2 AO an steuerbegünstigte Anteilseigner sind zulässig.
- (3) Die Gesellschafter erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Diakoniewerk Greifswald gemeinnützige GmbH, Greifswald, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro  
(in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Hiervon übernimmt der Gesellschafter  
Diakoniewerk Greifswald gemeinnützige GmbH.  
durch Einzahlung eine Stammeinlage von 25.000,00 Euro,
- (3) Durch Gesellschaftsbeschluss können Nachschüsse eingefordert werden.
- (4) Bei Erhöhung des Stammkapitals durch Gewinnverwendungsbeschluss der Gesellschafterversammlung bleibt das Gesellschafterverhältnis unberührt.

#### **§ 5 Dauer und Geschäftsjahr**

- (1) Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit.
- (2) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet am 31. Dezember dieses Jahres.

#### **§ 6 Geschäftsführung, Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.
- (3) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Jedem Geschäftsführer kann auch in diesem Fall Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (4) Jedem Geschäftsführer kann Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden, so dass er die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich selbst oder mit sich als Vertreter eines Dritten vertreten kann.
- (5) Der/die Geschäftsführer bedarf/bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung für
  - a) die Aufnahme von Darlehen und Bürgschaften, soweit im Einzelfall der Wert von 250 T€ überschritten wird,
  - b) den Kauf und Verkauf von Immobilien, soweit im Einzelfall der Wert von 250 T€ überschritten wird,

- c) den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Gesellschaften, soweit im Einzelfall der Wert von 5 T€ je Beteiligung überschritten wird, sowie
- d) die Feststellung der Wirtschaftspläne.

Für die Zustimmung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend.

## **§ 7 Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die ihr im Gesetz und an anderen Stellen der Satzung zugeteilten Gegenstände, insbesondere über
  - a) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
  - b) sonstige Satzungsänderungen,
  - c) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
  - d) die Bestellung und Entlastung der Geschäftsführer und der Aufsichtsratsmitglieder,
  - e) die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder,
  - f) die Auflösung der Gesellschaft sowie
  - g) Ernennung und Abberufung von Abwicklern.
  
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist regelmäßig innerhalb des ersten Halbjahres nach Ablauf eines Geschäftsjahres durch den Geschäftsführer einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist zudem einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschaft erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt.
  
- (3) Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung, bei der jährlichen Versammlung unter Beifügung des Jahresabschlusses. Die Schriftform ist auch bei Übermittlung per Telefax oder E-Mail gewahrt. Die Frist beginnt mit dem Tag, der auf den Tag der Absendung der Ladung folgt.
  
- (4) Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.
  
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller vorhandenen Stimmen vertreten sind.
  
- (6) Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so hat der Geschäftsführer binnen zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
  
- (7) Jeder volle Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit zustande, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren (§ 48 Abs. 2 GmbHG) gefasst werden, wenn nicht einer der Gesellschafter widerspricht.
  
- (8) In jeder Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist jedem Gesellschafter, der es schriftlich beantragt, zuzustellen.

- (9) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift müssen innerhalb von zwei Wochen nach Empfang bei der Gesellschaft geltend gemacht werden. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von einem Monat seit dem Tage der Beschlussfassung durch Klageerhebung angefochten werden.

### **§ 8 Änderung des Gesellschaftervertrages**

Der Beschluss über die Abänderung des Gesellschaftervertrages bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

### **§ 9 Jahresabschluss**

- (1) Die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung ist von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen und von sämtlichen Geschäftsführern zu unterschreiben. Eine Abschrift davon ist den Gesellschafter zusammen mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung zu übersenden.
- (2) Die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung kann von einem Gesellschafter nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe durch Klageerhebung angefochten werden.

### **§ 10 Aufsichtsrat**

- (1) Die Gesellschaftsversammlung kann durch Beschluss einen Aufsichtsrat bestellen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat einen Vorsitzenden, der von den Aufsichtsratsmitgliedern gewählt wird. Ferner ist ein Vertreter zu wählen. Der Vorsitzende tritt im Rahmen des Aufsichtsrates auf.
- (3) Grundsätzlich gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung selbst.

### **§ 11 Austritt eines Gesellschafters**

- (1) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (2) Jeder Gesellschafter kann seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich zu erklären. Die Schriftform ist auch bei Übermittlung per Telefax oder E-Mail gewahrt. Die Frist beginnt mit dem Tag, der auf den Tag Absendung der Austrittserklärung folgt.
- (3) Der ausscheidende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, seinen Geschäftsanteil jeweils ganz oder zum Teil an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschafter zu benennende Dritte abzutreten oder die Einziehung zu dulden. Bis zum Ausscheiden kann er seine Gesellschafterrechte ausüben. Die verbleibenden Gesellschafter sind verpflichtet, bis zum Wirksamwerden des Austritts über die Einziehung oder Abtretungsverpflichtung Beschluss zu fassen.

## **§ 12 Einziehung von Geschäftsanteilen**

- (1) Die Einziehung eines Geschäftsanteils für die Gesellschaft ist, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dazu im Übrigen vorliegen, mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- (2) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn über sein Vermögen das Insolvenz- oder Vergleichsverfahren – auch außergerichtlich – eröffnet oder durch Beschluss des zuständigen Gerichts die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt oder wenn die Zwangsvollstreckung in seinen Geschäftsanteil betrieben wird oder wenn in seiner Person ein anderer wichtiger Grund, der seine Ausschließung rechtfertigt, gegeben ist. Ein solcher wichtiger Grund liegt vor, wenn ein weiteres Verbleiben des betroffenen Gesellschafters in der Gesellschaft untragbar für diese ist, insbesondere wenn der Gesellschafter eine ihm nach diesem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder ihm die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird.
- (3) In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.
- (4) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Anteil von der Gesellschaft erworben oder auf eine von ihr benannte Person übertragen wird.

## **§ 13 Veräußerung von Geschäftsanteilen**

- (1) Die Veräußerung von Geschäftsanteilen ist nur mit schriftlicher Zustimmung aller Gesellschafter zulässig, ebenso die Verpfändung oder die Belastung von Geschäftsanteilen mit sonstigen Rechten Dritter.
- (2) Vor der Veräußerung ist der Geschäftsanteil zunächst den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzubieten. Bei Wahrnehmung des Kaufangebotes erhält der Veräußerer nicht mehr als den Betrag seiner auf die Kapitalanteile geleisteten Einzahlung und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen.
- (3) Üben die übrigen Gesellschafter ihr Ankaufsrecht nicht aus, haben sie der Anteilsveräußerung zuzustimmen, sofern dem nicht wichtige, in der Person des Käufers liegende Gründe entgegenstehen

## **§ 14 Schiedsklausel**

Hinsichtlich aller Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten, die sich aus diesem Vertrag oder aus sonstigen gesellschaftsbezogenen Rechtsverhältnissen der Gesellschafter ergeben, unterwerfen sich die Parteien und ihre Rechtsnachfolger unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges einem schiedsrichterlichen Verfahren, welches in einem besonderen Schiedsvertrag geregelt ist.

## **§ 15 Bekanntmachungen**

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

## **§ 16 Schlussbestimmungen**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der endgültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

Greifswald, den 20.12.2012

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung, der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Reimer Friccius  
Notar